

Merkblatt für Zuzüger in die Schweiz, die noch nie einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung angehört haben

Einkaufsbeschränkung

Einkäufe in die reglementarischen Leistungen oder freiwillige Einlagen für die vorzeitige Pensionierung bzw. freiwillige Einlagen zur Erhöhung der Überbrückungsrente dürfen bei Personen,

- die aus dem Ausland zuziehen **und**
- die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben,

pro Jahr maximal **20%** des versicherten Lohnes betragen.

Als Einkäufe gelten:

- Bareinlagen sowie
- die monatlichen Zusatzbeiträge (ZUB).

Als Bareinlagen gelten ebenfalls Überweisungen von ausländischen Vorsorgeeinrichtungen sowie freiwillige Einkäufe durch den Arbeitgeber zugunsten einer versicherten Person.

Rechtsgrundlagen

Art. 79b Abs. 2 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG)

Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.

Art. 60b Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des reglementarisch versicherten Lohnes nicht überschreiten. Diese Limite gilt auch für Einkäufe gemäss den Artikeln 6 und 12 FZG. Nach Ablauf der 5 Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung dem Versicherten ermöglichen, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen.